

# Reglement über die Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen an den Gemeinderat der Gemeinde Escholzmatt-Marbach (Delegationsreglement)

vom 30. November 2012

Die Einwohnergemeinde Escholzmatt-Marbach,  
gestützt auf Art. 16 lit. b der Gemeindeordnung vom 26. Juni 2012,  
erlässt folgendes Reglement:

## **Art. 1      Rechtsetzungsbefugnis des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Reglemente der Gemeindeversammlung durch Vollzugsverordnungen konkretisieren.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in folgenden Bereichen gesetzvertretende Verordnungen erlassen:

	Bereich	Grundzüge der Regelung
a.	Bevölkerungsschutz	Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten, die Organisation, die Aufgaben und die Kompetenzen des Gemeindeführungstabes und des Bevölkerungsschutzes der Gemeinde Escholzmatt-Marbach in einer Verordnung.
b.	Unterstützung von Vereinen und Organisationen	Die Gemeinde kann Vereine und Organisationen unterstützen, deren Angebote im Interesse der Gemeinde Escholzmatt-Marbach liegen. Der Gemeinderat regelt die Höhe der Beiträge und die Anspruchsvoraussetzung.
c.	Jugendlokale	Der Gemeinderat erlässt für die Benützung und die Organisation der Jugendlokale eine Verordnung.

d.	Benützung kommunaler Infrastrukturen	Der Gemeinderat regelt die Benützung der kommunalen Infrastrukturen (Liegenschaften wie Schul- und Sportanlagen, Mehrzweckhallen, öffentliche Plätze usw.) in einer Verordnung. Er regelt die Bewilligungspflicht und kann in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benützungsgebühren festlegen. Im Rahmen dieser Obergrenzen kann er bei der Festlegung der Gebührenhöhe weitere sachliche Interessen der Gemeinde (z. B. Gemeinnützigkeit, Kultur- und Sportförderung) berücksichtigen.
e.	Gemeindebetriebe	Der Gemeinderat regelt die Entschädigung für die an Dritte erbrachten Arbeits- und Dienstleistungen (Strassenunterhalt, Reinigungs- und Pflegearbeiten, Winterdienst etc.).
f.	Fernheizung	Der Gemeinderat regelt die Anschluss- und Wärmelieferungsbedingungen für die Holzsnitzelfernheizungsanlage der Gemeinde. Er legt die Anschlussgebühren sowie die Grund- und Mengentarife in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips fest.
g.	Viehschau- und Marktweesen	Der Gemeinderat regelt die Benützung des öffentlichen Grunds bei Viehschauen und für Marktstände. Er kann für die Benützung des öffentlichen Grunds in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benützungsgebühren festlegen. Bei örtlichen Organisationen kann ganz oder teilweise auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.
h.	Alters- und Pflegeheim	Die Gemeinde Escholzmatt-Marbach führt das Alters- und Pflegeheim Sunnematte mit Heimplätzen und Betreutem Wohnen. Der Gemeinderat regelt das Nähere, insbesondere die Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen sowie das Rechtsverhältnis zu den Bewohnerinnen und Bewohnern in einer Verordnung. Die Taxen sowie die Wohn- und Betreuungspauschalen werden von der Betriebskommission kostendeckend festgelegt, welche durch den Gemeinderat zu genehmigen sind. <sup>1</sup>

<sup>3</sup> Weitere Delegationsbestimmungen in Reglementen der Gemeindeversammlung bleiben vorbehalten.

## **Art. 2 Weisungen und Empfehlungen des Gemeinderats**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Interesse einer rechtsgleichen Praxis Weisungen erlassen.

<sup>2</sup> Weisungen richten sich an die Verwaltungsorgane. Sie begründen keine Rechte und Pflichten der Bevölkerung.

## **Art. 3 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

---

<sup>1</sup> Ergänzung vom 1. Dezember 2017, in Kraft seit 1. Januar 2018

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 30. November 2012, geändert mit Beschluss vom 1. Dezember 2017.

Escholzmatt, 30. November 2012

**Gemeinderat Escholzmatt-Marbach**

Fritz Lötscher

Anton Kaufmann

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber